

**Arbeitsanweisung für die Bearbeitung von Hinweisen auf
Kindeswohlgefährdung im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach
- Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII -**

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a SGB VIII).

1. Eingang der Erstmitteilung

Hinweisen mündlicher, schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Art -- auch anonym-, auf

- körperliche Misshandlung, Verwahrlosung
- seelische Verwahrlosung
- psychische Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- gesundheitliche Gefährdung
- Autonomiekonflikte
- Aufsichtspflichtverletzung
- Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt
- elterliche Konflikte um das Kind/ Jugendlichen
- unzureichenden Schutz vor Gefahr durch Dritte
- gravierende Entwicklungsverzögerungen
- sonstige Gefährdungslagen

ist in jedem Fall und unter Zurückstellung aller sonstigen Aufgaben sofort nachzugehen.

Dem Informanten/der Informantin kann grundsätzlich Vertraulichkeit seiner /ihrer Angaben zugesichert werden, sofern sich kein Gerichtsverfahren aus dem Sachverhalt entwickelt und der Vorsitzende Richter keine Anordnung über die Bekanntgabe der Person, die die Information gegeben hat, vom Jugendamt fordert.

Bei der Entgegennahme von Informationen sind folgende Punkte zu erfragen:

- was weiß oder vermutet der Informant bzw. die Informantin konkret?
- in welcher Beziehung steht er/ sie zu dem betroffenen Kind/Jugendlichen, der Familie?
- wurden bereits andere Institutionen (z.B. Kindergarten, Schule, Polizei) informiert?
- steht der Informant /die Informantin zu seinen /ihren Hinweisen?

Auch bei nicht eindeutigen und unklaren Sachverhalten hat die zuständige Fachkraft das vorliegende Verfahren einzuhalten.

2. Zuständigkeit

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft bzw. ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft bzw. ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falles aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig.

3. Gefährdungseinschätzung und Festlegung der Handlungsschritte

Die Einschätzung des Handlungsbedarfes erfolgt unter Hinzuziehung einer Fachkollegin bzw. eines Fachkollegen.

Die Arbeitsgruppenleitung (Koordination) bzw. deren Vertretung ist über den Eingang der Meldung und der Einschätzung zum Handlungsbedarf in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird das weitere Vorgehen nach Absprache mit der Arbeitsgruppenleitung (Koordination) bzw. deren Vertretung verändert. Die abgesprochene Aktion erfolgt im 4-Augen-Prinzip. Um die Situation des Kindes/ Jugendlichen einschätzen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass Kinder/ Jugendliche aktiv (nicht schlafend/ Abwesenheit) erlebt werden. Bei körperlichen Verletzungen oder Verdacht auf körperliche Verletzungen ist das Kind / der Jugendliche unverzüglich beim behandelnden Kinderarzt oder in der Ambulanz des nächstliegenden Krankenhauses vorzustellen. Nach erfolgter Aktion wird unmittelbar die Einschätzung der Situation des Kindes/Jugendlichen vorgenommen. Hiernach erfolgen die

- erste Bewertung der Gefährdungslage bzgl. des Kindes/Jugendlichen,
- Risikoeinschätzung der zuständigen Fachkraft,
- ggf. Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes.

Die Arbeitsgruppenleitung kopiert den Einschätzungsbogen und das Protokoll des Fallteams in 2-facher Ausfertigung. Jeweils eine Kopie erhalten der Abteilungsleiter 5-511 und die Arbeitsgruppenleitung zwecks Sammlung für die jeweilige Arbeitsgruppe.

Fälle, die im Gefährdungs- oder Graubereich liegen, sind im Fallteam zur Abklärung von Auflagen/ Aufträgen mit dem „Melde- und Einschätzungsbogen zum Schutzauftrag“ vorzustellen.

Das Protokoll des Fallteams zum weiteren Vorgehen ist der Arbeitsgruppenleitung, der Abteilungsleitung und der Fachbereichsleitung unverzüglich zur Kenntnisnahme und ggfs. weiteren Veranlassung vorzulegen.

Liegt der Kindeswohlgefährdung eine strafbare Handlung zugrunde, ist rechtlich zu klären, ob eine Anzeige erfolgen muss. Die Entscheidung hierüber ist mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

4. Statistik

Jede Meldung ist weiterhin nach Eingang in der bekannten Excel-Tabelle unverzüglich zu erfassen und elektronisch an die Abteilungsleitung zu senden.

5. Haftpflicht und Rechtsschutz

Bei Einhaltung dieser Arbeitsanweisung wird den zuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes Haftpflicht und Rechtsschutz durch die Stadt Bergisch Gladbach gewährt. Bei eventueller Nichteinhaltung der Arbeitsanweisung sind Haftpflicht und Rechtsschutz gefährdet.

6. Schulung

Zur Vertiefung und Schärfung der Beobachtung und Beurteilung von Gefährdungen werden für die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit Fortbildungen durchgeführt.

7. Evaluation

Die in dieser Arbeitsanweisung festgelegte Praxis unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung. Sich hieraus ergebender Bedarf, die Vorgehensweise zu verändern oder weiter zu entwickeln, wird gegebenenfalls in die Arbeitsanweisung einfließen.

8. Inkraftsetzung

Diese Arbeitsanweisung wird zum 01.02.2008 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die vorläufige Arbeitsanweisung vom 09.05.2007.

Bergisch Gladbach, den 01.02.2008

Hubert Knops

Anlage

Melde- und Einschätzungsbogen zum Schutzauftrag
Protokoll nach Eingabe im Fallteam